

**Richtlinie
zur Förderung der medizinischen Versorgung
in der Samtgemeinde Bersenbrück**



1. Zweck der Zuwendung

Die ärztliche Versorgung ist insbesondere im ländlichen Bereich ein wichtiger Standortfaktor. Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bürger/-innen in der Samtgemeinde Bersenbrück. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden. Die Samtgemeinde Bersenbrück möchte damit die Mitgliedsgemeinden bei der Aufrechterhaltung bzw. auch der Verbesserung der ärztlichen Versorgung unterstützen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt einen im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegenden Betrag für die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ärztlichen Versorgung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Samtgemeinde als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird insbesondere die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt / tätige Hausärztin (Allgemeinmedizin) bzw. die Anstellung eines Hausarztes / Hausärztin. Bei nachgewiesenem Bedarf kann auch die Neugründung einer Praxis bzw. einer Zweigpraxis gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Nachbesetzung von Facharztstellen sowie von Apothekerstellen gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass dies für die medizinische Versorgung der Region zwingend notwendig ist.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs (ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Samtgemeinde wird nicht gefördert)
- Erwerb, Umbau, Renovierung von geeigneten Praxisimmobilien sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)

- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Samtgemeinde Bersenbrück verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 2 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine Zuwendung der Mitgliedsgemeinde in mindestens gleicher Höhe.

Höhe der Zuwendung:

- Für die Niederlassung bzw. Gründung einer Praxis beträgt die Zuwendung max. 20.000 €
- Für die Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung max. 10.000 €
- Für die Anstellung eines Arztes /einer Ärztin beträgt die Zuwendung max. 10.000 € je Vollzeitstelle
- Wenn die Übergabe der Praxis bereits erfolgt ist, beträgt die Zuwendung max. 5.000 €.

Die Förderung umfasst maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten. **Die Höchstförderung beträgt pro Antragsteller max. 20.000 Euro.**

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte / Ärztinnen als natürliche Personen, die sich in der Samtgemeinde Bersenbrück im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen wollen. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Mitgliedsgemeinde eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Des Weiteren können Ärzte / Ärztinnen für die Anstellung eines weiteren Hausarztes / Hausärztin eine Zuwendung erhalten.

Auch Fachärzte / Fachärztinnen sowie Apotheker / Apothekerinnen können in begründeten Ausnahmefällen eine Zuwendung erhalten.

Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.

Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung gestellt werden. Er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

6. Förderungsvoraussetzungen und Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, Übernahme einer Praxis oder Umsiedelung einer Praxis in die Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt,
- der Zuwendungsempfänger durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens sechs Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten, bzw. 3 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche auch tatsächlich ausübt,
- bei der Anstellung eines Arztes / einer Ärztin die Stelle min. 2 Jahre besetzt wird,
- sich der Zeitraum um die Dauer einer eventuellen Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten,
- der Zuwendungsempfänger eine Kontrollmitteilung gegenüber dem zuständigen Betriebsfinanzamt abgibt und der Mitteilung diese Richtlinie sowie den Förderbescheid beifügt.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Voraussetzungen kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular bei der Samtgemeinde Bersenbrück, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, zu stellen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztlichen Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. Businessplan mit einer Finanzierungsübersicht) zur Verfügung gestellt wird.

Die Mitgliedsgemeinde, in der die Zuwendung erfolgt, wird um eine positive Stellungnahme gebeten.

Bei mehreren Anträgen, die den Haushaltsansatz übersteigen, erfolgt die Auswahl nach der Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme und dem Grad der Verbesserung der medizinischen Versorgung.

Die Samtgemeinde Bersenbrück kann die Bewilligung der Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. Ziffer 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

8. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück.

Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und der Auszahlung erfolgen per Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Inkrafttreten des Förderbescheides.

Kriterium für die Bewilligung ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.

9. sonstige Bestimmungen

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Samtgemeinde Bersenbrück grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Samtgemeinde Bersenbrück wahrheitsgemäß anzugeben.

Die Samtgemeinde Bersenbrück kann nach pflichtgemäßen Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung haben, unverzüglich anzuzeigen

Der Zuwendungsempfänger hat die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztliche Versorgung bei Förderung innerhalb eines Jahres nach Bewilligung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch die Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen wird. Wird die Tätigkeit innerhalb des Zweckbindungszeitraumes aus Gründen beendet, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Bei der Förderung der Samtgemeinde Bersenbrück handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung als Anlage zum Förderungsantrag abzugeben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

10. Nachweis der Verwendung

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie entsprechende Auskünfte einzuholen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Samtgemeinde Bersenbrück, den 01.10.2019

Samtgemeindebürgermeister